

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Zentrale: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -876, -436, -367,
oder -407, -406, -327

Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung
hier: EG-Staaten

1. Antrag ausfüllen, bei der Gemeinde- bzw Stadtverwaltung (Einwohnermeldeamt) den Wohnsitz bestätigen lassen. Eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zwecks Unterschriftsleistung ist zwingend erforderlich.
2. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken
3. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
4. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung im Ausstellungsland)
5. Übersetzung (ADAC) oder Kopie des ausländischen Führerscheines (Vor-und Rückseite)
5. Gebühr 35,- Euro (wenn Probezeit 35,80 Euro)
Kurzrechnung wird nach Antragstellung zugesandt.

Der Inhaber einer in einem EG-Staat ausgestellten Fahrerlaubnis ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit seinem ausländischen gültigen Führerschein Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Bei der Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis werden die ausländischen Führerscheine eingezogen und an das entsprechende Ausstellungsland zurückgesandt.